

Schriften zum Internationalen Recht

Band 232

**Der Schutz des postmortalen
Persönlichkeitsrechts im Internet:
Internationale Zuständigkeit und
Kollisionsrecht**

Von

Lisa-Charlotte Krause



Duncker & Humblot · Berlin

LISA-CHARLOTTE KRAUSE

Der Schutz des postmortalen Persönlichkeitsrechts
im Internet: Internationale Zuständigkeit
und Kollisionsrecht

Schriften zum Internationalen Recht

Band 232

Der Schutz des postmortalen Persönlichkeitsrechts im Internet: Internationale Zuständigkeit und Kollisionsrecht

Von

Lisa-Charlotte Krause



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristische Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin
hat diese Arbeit im Jahre 2020 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2022 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: L101 Mediengestaltung, Fürstenwalde
Druck: buchbücher.de gmbh, Birkach
Printed in Germany

ISSN 0720-7646
ISBN 978-3-428-18403-3 (Print)
ISBN 978-3-428-58403-1 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	17
I. Abgrenzung	21
II. Begriffe	22
<i>Teil I</i>	
Materielles Recht	
	23
A. Kohärenz zwischen Sachrecht, Zuständigkeits- und Kollisionsrecht	23
B. Postmortales Persönlichkeitsrecht	25
I. Grundsätze und dogmatische Grundlage	25
II. Schutzbereich	26
1. Ideelle und vermögenswerte Bestandteile	26
2. Abgrenzung zwischen ideellen und vermögenswerten Bestandteilen	27
3. Eigener persönlichkeitsrechtlicher Schutz der Angehörigen	29
4. Besondere Regelungen für den Bildnisschutz	30
III. Postmortale Schutzdauer	31
IV. Rechtsträger und Wahrnehmungsbefugte	32
V. Rechtswidrigkeit einer postmortalen Persönlichkeitsrechtsverletzung	33
1. Verletzung ideeller Bestandteile	33
2. Verletzung vermögenswerter Bestandteile	34
VI. Rechtsschutz gegen Verletzungen des postmortalen Persönlichkeitsrechts	35
1. Aktivlegitimation bei postmortalen Persönlichkeitsrechtsverletzungen	35
2. Rechtsfolgen	36
VII. Passivlegitimierte	39
VIII. Zwischenergebnis	39
C. Postmortaler Persönlichkeitsrechtsschutz in anderen europäischen Staaten	40
I. Österreich	42
II. Frankreich	45
III. Schweiz	46
IV. Zwischenergebnis	48
D. Postmortaler Persönlichkeitsrechtsschutz auf europäischer Ebene	48
I. GR-Charta	48
II. EMRK	50

1. Bedeutung der EMRK für den postmortalen Persönlichkeitsrechtschutz	50
2. Postmortaler Schutz durch die EMRK	51
III. Zwischenergebnis	54
E. Charakteristika postmortalen Persönlichkeitsschutzes	54

Teil 2

Internationale Zuständigkeit	56
A. Bedeutung der internationalen Zuständigkeit	58
B. Rechtsquellen	61
I. EuGVVO	61
II. LugÜ	63
III. ZPO	63
IV. Keine Anwendbarkeit der EuErbVO	64
C. Zuständigkeitsrechtliche Prinzipien	65
I. Geordnete Rechtspflege: Sach- und Beweisnähe	66
II. Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit	69
III. Autonome Auslegung des Unionsrechts	70
IV. Schutz des Schwächeren	71
V. Vermeidung von <i>forum shopping</i>	72
D. EuGVVO	73
I. Anwendungsbereich	74
II. Allgemeiner Gerichtsstand gem. Art. 4 Abs. 1 EuGVVO	75
III. Gerichtsstand der unerlaubten Handlung gem. Art. 7 Nr. 2 EuGVVO ..	76
1. Begriff der unerlaubten Handlung	77
a) Deliktische (zivilprozessuale) Qualifikation von postmortalen Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Internet	77
b) Klagearten und Ansprüche	80
2. Ort des schädigenden Ereignisses: Tatortregel	82
3. Handlungsort bei (postmortalen) Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Internet	85
a) Content-Provider	85
b) Host- und Access-Provider	90
c) Keine Besonderheiten der Handlungsortbestimmung bei post- mortalen Persönlichkeitsrechtsverletzungen	90
4. Erfolgsort bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Internet	91
a) Notwendigkeit der Eingrenzung wählbarer Erfolgsorte	92
b) Persönlichkeitsrechtsverletzungen in Printmedien: <i>Shevill-</i> Rechtsprechung des EuGH	93
c) Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Internet	95

aa) <i>eDate</i> -Rechtsprechung des EuGH	95
bb) <i>Bolagsupplysningen</i> -Rechtsprechung des EuGH	97
IV. Erfolgsort von postmortalen Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Internet	99
1. Übertragbarkeit der Grundsätze der <i>eDate</i> -Entscheidung	100
2. Einfluss durch die EuGH-Entscheidungen <i>Wintersteiger</i> , <i>Pinckney</i> und <i>Hejduk</i>	101
a) Rechtsprechung des EuGH zu Markenrechtsverletzungen im Internet: <i>Wintersteiger</i>	102
b) Rechtsprechung des EuGH zu Urheberrechtsverletzungen im Internet: <i>Pinckney</i> und <i>Hejduk</i>	103
c) Zusammenfassung der Urteile	105
3. Kriterien zur Übertragbarkeit der <i>eDate</i> -Rechtsprechung	106
a) Maßgeblichkeit der Natur des Rechts	107
aa) Keine Geltung des Territorialitätsprinzips	107
bb) Keine Voraussetzung des unionsweiten Schutzes	108
cc) Zwischenergebnis	109
b) Schwere der Verletzung und Ansehensverlust	110
4. Übertragung der <i>eDate</i> -Entscheidung auf Verletzungen des postmortalen Persönlichkeitsrechts: Auslegung des „Interessenmittelpunkts des Opfers“	111
a) Interessenmittelpunkt des Opfers: Probleme des Opferbegriffs ..	112
b) Mögliche Personen als <i>Opfer</i> einer postmortalen Persönlichkeitsrechtsverletzung	113
c) Begriff des <i>Opfers</i>	115
aa) Bestimmung anhand der <i>lex fori</i>	115
bb) Bestimmung des Opferbegriffs anhand der <i>lex causae</i>	116
d) Autonome Bestimmung des Opferbegriffs	117
aa) Aktivlegitimierter als <i>Opfer</i> der Verletzung: Anknüpfung an den Interessenmittelpunkt des Klägers	117
bb) Verstorbener als <i>Opfer</i> : Anknüpfung an den letzten Interessenmittelpunkt des Verstorbenen	117
e) Zwischenergebnis	122
5. Übertragung der <i>eDate</i> -Entscheidung: Eingeschränkte Kognitionsbefugnis – Mosaiklösung	123
6. Sonderbehandlung: vermögenswerte Bestandteile des (postmortalen) Persönlichkeitsrechts	124
a) Keine Übertragbarkeit der <i>eDate</i> -Entscheidung auf Verletzungen der vermögenswerten Bestandteile des postmortalen Persönlichkeitsrechts	124
aa) Keine umfassende Kognitionsbefugnis am Erfolgsortgericht des Interessenmittelpunkts	125
(1) Territorialitätsprinzip	125
(2) Kein Ansehensverlust	125

(3) Keine entgegenstehende Wertung des EuGH: Kein Schutz des Schwächeren im Anwendungsbereich des Art. 7 Nr. 2 EuGVVO	127
bb) Mosaiklösung als zuständigkeitsrechtliche Lösung für postmortale Verletzungen vermögenswerter Persönlichkeitsmerkmale	129
b) Zwischenergebnis	130
7. Ergebnis	130
E. ZPO	131
I. Gerichtsstand der unerlaubten Handlung gem. § 32 ZPO	131
1. Tatortregel	131
2. Erfolgsort bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen über das Internet: Inlandsbezug	132
3. Feststellung des Inlandsbezugs: Ort der Interessenkollision bei postmortalen Persönlichkeitsrechtsverletzungen	134
II. Zwischenergebnis	134
F. Ergebnis Teil 2	135

Teil 3

Kollisionsrecht	136
A. Rechtsquellen	138
I. Rom II-VO	139
1. Bereichsausnahme für Persönlichkeitsrechtsverletzungen	139
2. Umfang der Bereichsausnahme des Art. 1 Abs. 2 lit. g) Rom II-VO: Verletzungen vermögenswerter Bestandteile des (postmortalen) Persönlichkeitsrechts inbegriffen	140
3. Ausblick: Art. 30 Abs. 2 Rom II-VO	143
4. Abgrenzung zum Trauer- und Angehörigenschmerzensgeld	143
II. EuErbVO	144
III. EGBGB	145
IV. Art. 3 <i>e-commerce</i> -RL/§ 3 TMG	145
B. Kollisionsrechtliche Prinzipien	146
I. Prinzip der engsten Verbindung	146
II. Gleichwertigkeit in- und ausländischen Rechts	147
III. Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit	148
IV. Innerer Entscheidungseinklang	148
V. Äußerer Entscheidungseinklang	149
C. Qualifikation von Verletzungen des postmortalen Persönlichkeitsrechts	149
I. EGBGB	150
1. Personalstatut	151

2. Trennung von Bestand und Schutz des postmortalen Persönlichkeitsrechts	152
3. Deliktsstatut	154
4. Umfang des Deliktsstatuts	156
a) Gleichlauf zwischen bereicherungsrechtlichem Statut gem. Art. 38 Abs. 2 EGBGB (Eingriffskondiktion) und Deliktsstatut	156
b) Gesonderte Anknüpfung von Gegendarstellungsansprüchen	156
c) Namensrecht	158
II. Ergebnis	158
D. Anwendbares Recht bei postmortalen Persönlichkeitsrechtsverletzungen über das Internet (Anknüpfung)	159
I. Deliktsstatut gem. Art. 40–42 EGBGB	159
1. Rechtswahl gem. Art. 42 S.1 EGBGB	159
2. Gemeinsamer gewöhnlicher Aufenthalt gem. Art. 40 Abs. 2 EGBGB	160
a) Begriff des Verletzten	161
b) Zwischenergebnis	162
3. Recht der wesentlich engeren Verbindung gem. Art. 41 Abs. 1 EGBGB	162
4. Tatortregel gem. Art. 40 Abs. 1 EGBGB	163
a) Handlungsort i. S. d. Art. 40 Abs. 1 S. 1 EGBGB	164
b) Erfolgsort	167
aa) Fehlendes körperliches Bezugsobjekt des Persönlichkeitsrechts	168
bb) Fehlende Personenidentität von Kläger und unmittelbar Verletztem	169
cc) Ubiquität des Internets	170
c) Notwendigkeit der Eingrenzung wählbarer Erfolgsorte	170
d) Kohärenz zwischen internationaler Zuständigkeit und anwendbarem Recht: Kollisionsrechtliche Konsequenzen für die Eingrenzung der Erfolgsorte aus den Ergebnissen im internationalen Zuständigkeitsrecht	172
e) Regulierung der Vielzahl von Erfolgsorten bei Verletzungen der ideellen Bestandteile des postmortalen Persönlichkeitsrechts	175
aa) Bestimmungsgemäßer Abruf	175
(1) Bewertung	176
(2) Zusammenspiel zwischen internationaler Zuständigkeit und bestimmungsgemäßer Abrufbarkeit	179
bb) Schwerpunkterfolgsort am (letzten) gewöhnlichen Aufenthalt des Verletzten	179
(1) Bewertung	180
(2) Zusammenspiel zwischen internationaler Zuständigkeit und Schwerpunktlösung	181
cc) Kollisionsrechtliche Mosaiklösung	183

(1) Zusammenspiel von zuständigkeitsrechtlicher und kollisionsrechtlicher Mosaiklösung	183
(2) Anwendbarkeit auf postmortale Persönlichkeitsrechtsverletzungen	185
(3) Bewertung	186
dd) Ort der Interessenkollision	187
(1) Das Merkmal des „Inlandsbezuges“ zur Bestimmung der internationalen Zuständigkeit gem. § 32 ZPO	187
(2) Kollisionsrechtlicher Erfolgsort am Ort der Interessenkollision	189
(3) Bewertung	190
(4) Zusammenspiel zwischen internationaler Zuständigkeit gem. § 32 ZPO bzw. Art. 7 Nr. 2 EuGVVO und Art. 40 EGBGB	191
ee) Eigener Ansatz einer eingeschränkten <i>lex fori</i> -Lösung	196
(1) Nebeneinander zweier Konzepte im Zuständigkeitsrecht	196
(2) Vorschlag einer eingeschränkten <i>lex fori</i> -Lösung	197
f) Regulierung der Vielzahl von Erfolgsorten bei Verletzungen vermögenswerter Bestandteile des postmortalen Persönlichkeitsrechts	201
aa) Anwendbarkeit der Vorschriften des EGBGB	202
bb) Kollisionsrechtliche Konsequenzen für die Eingrenzung der Erfolgsorte aus den Ergebnissen des internationalen Zuständigkeitsrechts	203
cc) Keine Geltung des Marktortprinzips bei Verletzungen vermögenswerter Bestandteile des postmortalen Persönlichkeitsrechts	203
dd) Deliktsrechtliche Grundregel	204
(1) Handlungsort	204
(2) Erfolgsort	205
ee) Zwischenergebnis	206
II. Kollisionsrechtliche Konsequenzen im Lichte des Herkunftslandprinzips gem. Art. 3 <i>e-commerce</i> -RL/§ 3 TMG	207
1. Anwendungsbereich des TMG	208
2. Praktische Bedeutung der Unterscheidung zwischen Rechtsanwendungsschranke oder Kollisionsnorm	209
3. Die besondere Bedeutung des Art. 3 Abs. 4 lit. a) i) <i>e-commerce</i> -RL für Verletzungen des postmortalen Persönlichkeitsrechts	211
4. Stellungnahme zu den Auswirkungen des Herkunftslandprinzips für postmortale Persönlichkeitsrechtsverletzungen	213
5. Zwischenergebnis	215
III. Ordre public	216
1. Ordre public-Vorbehalt gem. Art. 40 Abs. 3 EGBGB	216

2. Ordre public-Vorbehalt gem. Art. 6 EGBGB	217
IV. Ergebnis	218
E. Vorschlag des Europäischen Parlaments zum Schutz der Persönlichkeitsrechte de lege ferenda	219
I. Schutz der Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte, Art. 5a Rom II-VO	219
1. Grundsatz: Schwerpunkterfolgsort	220
2. Mangelnde Vorhersehbarkeit, Art. 5a Abs. 2 Rom II-VOE	221
3. Keine Anwendbarkeit des Art. 5a Abs. 3 Rom II-VOE auf Internet-sachverhalte	222
4. Gegendarstellungsansprüche gem. Art. 5a Abs. 4 Rom II-VOE ...	223
5. Zusammenspiel zwischen internationaler Zuständigkeit und anwendbarem Recht	223
II. Bewertung des Art. 5a Abs. 1 Rom II-VOE im Hinblick auf postmortale Persönlichkeitsrechtsverletzungen	224
Gesamtergebnis	226
I. Internationale Zuständigkeit	226
II. Kollisionsrecht	227
Literaturverzeichnis	230
Stichwortverzeichnis	246

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	andere Ansicht
ABl	Amtsblatt
Abs.	Absatz
a. E.	am Ende
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
a. F.	alte Fassung
AfP	Archiv für Presserecht
Amtl. Begr.	Amtliche Begründung
APR	Allgemeines Persönlichkeitsrecht
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
Bd.	Band
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
bspw.	beispielsweise
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
CR	Computer und Recht
ders.	derselbe
d. h.	das heißt
dies.	dieselbe
Diss.	Dissertation
ECHR	European Court of Human Rights – Reports of Judgments and Decisions
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK	Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten
EU	Europäische Union
EuErbVO	Verordnung über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und

	die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses, Verordnung Nr. 650/2012 des Europäischen Parlaments und Rates vom 04.07.2012
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuGHE	Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes
EuGVO	Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, Verordnung Nr. 44/2001 des Rates vom 22.12.2000 (Amtsblatt Nr. L 12 vom 16.1.2001, S. 1, ber. ABl. L 307 vom 24.11.01 S. 28)
EuGVÜ	Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 27.09.1968
EuGVVO	Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, Verordnung Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und Rates vom 12.12.2012 (Amtsblatt Nr. L 351 vom 20.12.2012, S. 1)
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
f., ff.	folgende, fortfolgende
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
GRUR Int.	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Internationaler Teil
Hdb.	Handbuch
h. M.	herrschende Meinung
Hrsg.	Herausgeber
i. E.	im Ergebnis
IPR	Internationales Privatrecht
IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts
i. S. d.	im Sinne des/im Sinne der
i. V. m.	in Verbindung mit
IZVR	Internationales Zivilverfahrensrecht
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
Kap.	Kapitel
KG	Kammergericht
KUG	Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie

LG	Landgericht
lit.	litera (Buchstabe)
LugÜ	Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
MR	Medien und Recht
MüKo	Münchener Kommentar
NJOZ	Neue Juristische Online-Zeitschrift
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NLMR	Newsletter Menschenrechte
Nr.	Nummer
OLG	Oberlandesgericht
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RL	Richtlinie
Rn.	Randnummer
Rom II-VO	Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht
S.	Seite
s.	siehe
s. o.	siehe oben
u. a.	unter anderem
UFITA	Archiv für Urheber-, Film-, Funk- und Theaterrecht
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
vgl.	vergleiche
WRP	Wettbewerb in Recht und Praxis
z. B.	zum Beispiel
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZPO	Zivilprozessordnung
ZUM	Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht

Im Übrigen wird auf *Kirchner*, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 9. Auflage 2018, verwiesen.

Der Mensch ist erst wirklich tot, wenn niemand
mehr an ihn denkt.

Bertolt Brecht

Einleitung

Im März 2015 stürzt das Germanwings-Flugzeug mit der Flugnummer 4U 9525 auf dem Weg von Barcelona nach Düsseldorf in den südfranzösischen Alpen ab. Der Co-Pilot soll die Maschine absichtlich zum Absturz gebracht haben. In der Presse und in den sozialen Medien entbrennt daraufhin ein Wettlauf um die intimsten Einblicke in dessen Privatleben und Krankheitsgeschichte.

Es werden sowohl Tagebucheinträge und private Bilder des Co-Piloten als auch Bilder von Opfern der Katastrophe veröffentlicht.¹ Die Art der Berichterstattung löst eine Welle der Empörung aus. 430 Personen sehen sich veranlasst, Beschwerde beim Deutschen Presserat einzureichen. Kritisiert wird dabei einerseits eine mangelnde Achtung der Persönlichkeitsrechte der überlebenden Angehörigen, andererseits entfacht die Offenlegung von Namen und psychischer Erkrankung des Co-Piloten in einschlägigen Artikeln weitere Diskussionen.² Darüber hinaus stellen Leser die Notwendigkeit der detaillierten Berichterstattung über das Privatleben des Co-Piloten in Frage. Nie zuvor hat die Berichterstattung über ein Ereignis derart viele Beanstandungen ausgelöst. Der Deutsche Presserat sprach u. a. eine Rüge hinsichtlich der Veröffentlichung von Bildern und Namen von Opfern der Katastrophe aus.³

Wenn ein deutscher Pilot ein aus Spanien kommendes Flugzeug unter deutscher Flagge mit internationalen Passagieren an Bord in Frankreich zum Absturz bringt, wird die mediale Aufmerksamkeit um dieses Ereignis nicht durch Ländergrenzen beschränkt. Die Presse berichtete nicht nur in Deutschland, Frankreich und Spanien, sondern europa-, wenn nicht weltweit. Die Inhalte wurden nicht nur in Printmedien, sondern vor allem auch im Internet veröffentlicht. Gelangt eine Information oder ein Bild einmal in das World Wide Web, ist sie praktisch unwiderruflich, da die Inhalte unkontrolliert von jedem reproduziert werden können. Abrufbare Daten können auf unzähligen Speichermedien vervielfältigt und gesichert werden, sodass niemand eine

¹ <http://www.bild.de/news/inland/flug-4u9525/das-tagebuch-des-amok-piloten-44830436.bild.html>; <https://www.stern.de/panorama/germanwings--die-tagebuecher-des-co-piloten-andreas-lubitz-6752692.html>; zuletzt abgerufen am 02.05.2021.

² https://www.weser-kurier.de/startseite_artikel,-Warum-wir-Namen-und-Gesicht-von-Andreas-Lubitz-abbilden-_arid,1090409.html; zuletzt abgerufen am 02.05.2021.

³ http://www.presserat.de/presserat/news/pressemitteilungen/vom_04.06.2015; zuletzt abgerufen am 02.05.2021.

zuverlässige und vollständige Löschung von persönlichkeitsverletzenden Inhalten garantieren kann. Aufgrund dessen treffen die Auswirkungen die Betroffenen besonders hart. Doch ob überhaupt eine Persönlichkeitsrechtsverletzung vorliegt, ist meist schwer zu bemessen. Der Grat zwischen Wahrnehmung von Freiheitsrechten wie Meinungs- und Pressefreiheit auf der einen und Persönlichkeitsrechtsverletzung auf der anderen Seite ist schmal.

Doch nicht nur die Presse kann Inhalte in Wort, Schrift oder Bild schnell, unkompliziert und vor allem global verbreiten. Private Nutzer des Internets beschränken sich nicht mehr nur auf den Konsum bereitgestellter Inhalte, sondern generieren eigene Beiträge und werden damit selbst zu Gestaltern der Informationslandschaft. Die Verbreitung dieser Beiträge im Internet überschreitet nicht nur Ländergrenzen, sondern mitunter auch solche des guten Geschmacks oder gar des rechtlich Zulässigen. Die veröffentlichten Bilder, Texte oder Videos können Persönlichkeitsrechte verletzen.

Der weltumspannende Charakter ist dem Internet immanent und lässt dem Internationalen Privatrecht sowie dem Recht der internationalen Zuständigkeit eine erhöhte Bedeutung zukommen, wenn Online-Veröffentlichungen rechtlich verfolgt werden.⁴ Um gegen eine postmortale Persönlichkeitsrechtsverletzung, die über das Internet erfolgt ist, gerichtlich vorzugehen, stellt sich dem Rechtsanwender zunächst die Frage nach den international zuständigen Gerichten.

Wenn der Beklagte einen Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der EU hat, ist die internationale Zuständigkeit nach der EuGVVO zu bestimmen. Allgemeine wie auch postmortale Persönlichkeitsrechtsverletzungen fallen in den Anwendungsbereich des Art. 7 Nr. 2 EuGVVO, wonach sowohl die Gerichte am Handlungsort als auch am Erfolgsort zuständig sein können (Tatortregel). Der Kläger kann zwischen diesen Gerichten wählen. Die Bestimmung des Erfolgsorts bereitet bei Internetdelikten die größten Probleme, da die Ubiquität des Internets gerade bewirkt, dass jeder Ort, an dem die verletzende Information abgerufen werden kann, als potentieller Erfolgsort in Frage kommt (sog. Streudelikt). Ein derart weitgehendes Verständnis der Tatortregel führt jedoch zu einem Ungleichgewicht zwischen den zu berücksichtigenden Interessen der Beteiligten.

Hinsichtlich der Verletzungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts über das Internet hatte der EuGH bereits Gelegenheit, sich mit der Erfolgsortbestimmung auseinanderzusetzen.⁵ Die *eDate advertising*-Entscheidung⁶ sorgte

⁴ von Hoffmann/Thorn, IPR, § 1 Rn. 1.

⁵ EuGH, Urteil vom 25.10.2011 – C-509/09 und C-161/10 – GRUR Int. 2012, 47 – *eDate Advertising*.

⁶ Im Folgenden kurz: *eDate*-Entscheidung.

vor allem deshalb für Aufsehen, weil sie durch die extensive Auslegung von Art. 7 Nr. 2 EuGVVO⁷ (Art. 5 Nr. 3 EuGVO a. F.) dem Kläger für den Schaden aus einer Persönlichkeitsrechtsverletzung im Internet einen Gerichtsstand am „*Ort seines Interessenmittelpunkts*“ eröffnete. Überraschend war dieses Ergebnis, weil der EuGH dem zuständigen Gericht zugleich auch die Kognitionsbefugnis über den Gesamtschaden gewährte und dadurch seine bisherige Spruchpraxis und die damit verbundene Anwendung des Mosaikprinzips erheblich modifizierte.⁸ In der *Bolagsupplysningen*-Entscheidung hat der EuGH diese Rechtsprechungslinie grundsätzlich bestätigt.⁹

Bislang ist nicht geklärt, ob und inwieweit die in der *eDate*-Entscheidung niedergelegten Grundsätze ohne weitere Modifikation auf Sachverhalte mit postmortalem Bezug übertragen werden können. Wissenschaftliche Untersuchungen konzentrierten sich in der Vergangenheit vor allem auf die kollisionsrechtliche Problematik von Verletzungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (im Internet).¹⁰

Um nun zunächst für die Frage der internationalen Zuständigkeit zu ermitteln, ob die Grundsätze der *eDate*-Entscheidung auf Verletzungen des postmortalen Persönlichkeitsrechts im Internet übertragbar sind, bedarf es einer Untersuchung weiterer Entscheidungen, in denen der EuGH die internationale Zuständigkeit bei Rechtsverletzungen über das Internet bestimmt hat. (Teil 2 D. IV. 1.)

Zwar zeigt die Untersuchung, dass eine Übertragbarkeit für Verletzungen von vermögenswerten Bestandteilen nicht möglich ist (Teil 2 D. IV. 6.). Auf Verletzungen ideeller Bestandteile des postmortalen Persönlichkeitsrechts ist die Entscheidung aber übertragbar. So stellt sich im Anschluss die Frage, wie eine interessengerechte Übertragung der Rechtsprechung konkret aussehen

⁷ Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABl. L351/1 vom 20.12.2012.

⁸ *Junker*, in FS Rübmann, 811, 818; *Mansel/Thorn/Wagner*, IPRax 2012, 1, 12.

⁹ EuGH, Urteil vom 17.10.2017 – C194/16 – GRUR 2018, 108 – *Bolagsupplysningen*.

¹⁰ Siehe etwa *von Hinden*, Persönlichkeitsverletzungen im Internet; *Kristin*, Das Deliktsstatut bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen über das Internet; *Vogel*, Das Medienpersönlichkeitsrecht im Internationalen Privatrecht. Ferner *Friedrich*, Internationaler Persönlichkeitsrechtsschutz bei unerlaubter Vermarktung, die aber auf S. 119 ff. am Rande auf das postmortale Persönlichkeitsrecht Bezug nimmt. Einzig *Gleichauf* untersuchte speziell die kollisionsrechtlichen Probleme im Hinblick auf das postmortale Persönlichkeitsrecht. Allerdings konnte die Arbeit schon aufgrund des Zeitpunktes ihres Erscheinens (1999), die Entwicklungen zu der *eDate*-Rechtsprechung nicht berücksichtigen: *Gleichauf*, Das postmortale Persönlichkeitsrecht in internationalen Privatrecht.